

## VC POLICY

# FLIEGERTAUGLICHKEITSUNTERSUCHUNGEN NACH JAR- FCL 3 UND ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGEUNTERSUCHUNGEN NACH DEN UNTERSUCHUNGSGRUNDSÄTZEN DER BERUFGENOSSENSCHAFT

Bis zur Einführung von JAR- FCL 3 seit 1.Mai 2003 galt die arbeitsmedizinische Vorsorge nach den bis dato gültigen Flugtauglichkeitsrichtlinien als ausreichend integriert.

Aufgrund reduzierter Untersuchungsinhalte der neuen Tauglichkeitsrichtlinien nach JAR- FCL 3 ergibt sich für die zuständige Berufsgenossenschaft (BG) wieder die Notwendigkeit eigener arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen bei Piloten, um die geforderten präventiven Untersuchungsgrundsätze abzudecken.

Für den Piloten wird daher eine Fliegertauglichkeitsuntersuchung durch einen Flugmedizinischen Sachverständigen (Fliegerarzt) zur Lizenzerhaltung, sowie eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach den zutreffenden Untersuchungsgrundsätzen (z.B. Lärm) der Berufsgenossenschaft erfolgen müssen.

Die Fliegertauglichkeitsuntersuchung soll die Flugtauglichkeit im Rahmen der Richtlinien aktuell beweisen und damit zum Lizenzerhalt und zur Existenzsicherung führen. Die Vorsorgeuntersuchung der BG hat präventiven Charakter und dient damit dem Erkennen allgemeiner oder persönlicher gesundheitsgefährdender Faktoren am Arbeitsplatz.

Die VC erachtet daher folgende Punkte für unverzichtbar:

- Die Tauglichkeitsuntersuchung nach JAR-FCL 3 ist strikt von der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zu trennen.
- Die Untersuchungen müssen räumlich und persönlich getrennt stattfinden.
- Datenfreigabeerklärungen oder Aufhebungen der ärztlichen Schweigepflicht zum Zweck des Datenaustausches dürfen nicht verlangt werden.
- In Zukunft ist die medizinische Fliegerakte strikt getrennt von der berufsgenossenschaftlichen Akte zu führen.
- Es wird dringend empfohlen, sich vorab über den Untersuchungsumfang der Fliegertauglichkeitsuntersuchung nach JAR zu informieren, um unnötige und nicht indizierte Untersuchungen zu vermeiden.